

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Radio und Fernsehen
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

BAKOM	
20. AUG. 2012	
Freg. Nr.	
DIR	
BO	
MP	<input checked="" type="checkbox"/>
IR	
TC	
AF	
FM	

Neuengasse 23
CH-3000 Bern 7
T +41 31 313 36 36
F +41 31 313 36 37
mail@suissimage.ch
www.suissimage.ch

Bureau romand
Rasude 2
CH-1006 Lausanne
T +41 21 323 59 44
F +41 21 323 59 45
lane@suissimage.ch

CHE-105.996.839
MWST/TVA

Bern, 17. August 2012
K120817bakom

Vernehmlassung zur geplanten Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die mit Ihrem Schreiben vom 10. Mai 2012 zugestellte Vernehmlassungsvorlage betreffend Teilrevision des RTVG und nehmen gerne dazu Stellung.

Allgemeine Bemerkungen zum vorgeschlagenen Systemwechsel (Art. 68 Abs. 2 VE)

Zentraler Punkt der vorgeschlagenen RTVG-Revision ist der Systemwechsel zur geräteunabhängigen Empfangsgebühr. Damit würde jeglicher Bezug der Gebühr zur Nutzung (Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen) aufgegeben. Die Abgabe soll neu voraussetzungslos geschuldet sein, womit sie eigentlich nicht mehr eine Gebühr im Rechtssinne wäre, sondern eine Zwecksteuer.

Als Begründung für den geplanten Systemwechsel wird im Bericht angeführt, der technische Wandel bei den Empfangsgeräten untergrabe das heutige Gebührensystem. Eine korrekte Abgrenzung und Definition der Empfangsgeräte ist in der Tat nicht mehr einfach und die Problematik an sich nachvollziehbar. Dennoch stehen wir einem solchen **Systemwechsel ablehnend gegenüber**. Die vollständige Nutzungsunabhängigkeit der Abgabe untergräbt die gesellschaftliche und politische Legitimation der Finanzierung des verfassungsmässigen Service public von SRG SSR und den privaten lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstaltern. Die Verwertungsgesellschaften wissen aufgrund ihrer täglichen Erfahrungen mit den pauschalen Vergütungsansprüchen für die Privatkopie (sog. Leerträgervergütung gemäss Art. 20 Abs. 3 URG), dass die gesellschaftspolitische Entwicklung je länger je mehr dahin geht, nutzungsunabhängige und pauschale Vergütungssysteme abzulehnen. Für etwas zahlen zu müssen, das man nicht nutzt, stösst je länger je mehr auf Widerstand. Die Akzeptanz einer

Haushaltabgabe dürfte noch weiter schwinden, wenn – wie geplant – gleichzeitig eine überwiegende Mehrheit aller Unternehmen von einer Abgabe befreit würden. Somit läuft die angestrebte Revision Gefahr, zwar die praktischen Probleme der Gebührenerhebung anzugehen, umgekehrt aber der Zahlungsbereitschaft der Öffentlichkeit für die Erfüllung des verfassungsmässigen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen den Boden zu entziehen. Dies ist umso gefährlicher, als die Legitimität dieses Service public auch von gewissen politischen Kreisen aus grundsätzlichen Motiven zunehmend in Frage gestellt wird.

Dementsprechend halten wir es auch für problematisch, dass neu eine Einheitsgebühr vorgesehen ist und nicht mehr zwischen einer Empfangsgebühr für Radioempfang und einer solchen für Fernsehempfang unterschieden wird.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs

Art. 68d Abs. 2 Satz 1 VE – Datenweitergabe an Dritte

Diese Bestimmung bezweckt gemäss dem erläuternden Bericht, den bisher gesetzlich vorgesehenen (Art. 69 Abs. 3 RTVG; Art. 65 Abs. 4 und 66 Abs. 2 lit. a RTVV) Einzug der Urheberrechtsentschädigung für den öffentlichen Empfang durch die Erhebungsstelle zu verunmöglichen. Die Erhebungsstelle, welche bis anhin für die Verwertungsgesellschaften das Inkasso der Urheberrechtsentschädigungen für den Sendeempfang durchführt, dürfte dies künftig daher nicht mehr tun. Diese Abschaffung einer bewährten und im öffentlichen Interesse liegenden Zusammenarbeit lehnen wir entschieden ab.

Laut erläuterndem Bericht wird das Verbot der Datenweitergabe damit begründet, die von den Einwohnerregistern und der ESTV erhaltenen Daten dürften aus Datenschutzgründen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Nachdem die bisherige Regelung als datenschutzkonform angesehen wurde und das Datenschutzrecht seit ihrem Erlass nicht wesentlich geändert worden ist, irritiert diese Begründung.

Weiter erstaunt sie deshalb, weil sie prima vista auch auf ein zentrales Element der Vernehmlassungsvorlage zutrifft, nämlich die Weitergabe von Daten von den Einwohnerregistern und der ESTV an die Erhebungsstelle (Art. 69c und 70b VE). Indem die Daten dieser Amtsstellen an die Erhebungsstelle für den Bezug der Radio-TV-Abgabe weitergegeben werden, liegt ebenfalls eine Datenbearbeitung „für einen anderen Zweck“ vor, was nach der Logik des erläuternden Berichts ebenfalls unzulässig wäre. Doch das Datenschutzgesetz lässt in Art. 4 Abs. 3 eine Datenbearbeitung zu einem Zweck zu, der „gesetzlich vorgesehen“ ist. Demnach ist die in Art. 69c und 70b VE vorgesehene Datenweitergabe ebenso **datenschutzkonform** wie es die Weiterführung der bisherigen Regelung von Art. 69 Abs. 3 RTVG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 4 und 66 Abs. 2 lit. a RTVV wäre. Nicht nur unterstehen die Verwertungsgesellschaften selbst dem Datenschutzgesetz, sondern sie sind zudem gesetzlich explizit zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen der Nutzer verpflichtet (Art. 51 Abs. 2 URG).

Die Erhebung der Radio-TV-Abgabe liegt gleichermassen im **öffentlichen Interesse** wie die im hier relevanten Nutzungsbereich (Recht des Wahrnehmbarmachens von gesendeten Werken und Leistungen, sog. „öffentlicher Sendeempfang“) von Gesetzes wegen zwingend kollektiv zu erfolgende Wahrnehmung von Urheberrechten (Art. 22 Abs. 1 URG). Es macht keinen Sinn, letzteres unter Bundesaufsicht zu stellen (Art. 40 Abs. 1 lit. a^{bis} URG) und von den zugelassenen

Verwertungsgesellschaften eine „wirtschaftliche Verwaltung“ zu verlangen (Art. 45 Abs. 1 URG), ihnen aber gleichzeitig die Instrumente für den effektiven Einzug der entsprechenden Vergütungen zu verweigern. Mit Art. 68c Abs. 4 VE – der Auslagerung anderer Tätigkeiten in ein verbundenes Unternehmen – wird die erforderliche Transparenz sichergestellt.

Schliesslich torpediert die Abschaffung der bewährten Zusammenarbeit der Erhebungsstelle mit den Verwertungsgesellschaften ein anderes wesentliches Ziel der Revision, nämlich die **Kosteneffizienz** der Abgabenerhebung. Die Verwendung der erhaltenen Daten für die Erhebung von zwei verschiedenen gesetzlichen Schuldpflichten – der Radio-TV-Abgabe und von Urheberrechtsvergütungen – führt zu beträchtlichen Kostensynergien für beide Seiten. Würde man die Zusammenarbeit abschaffen, würde das auch für die Erhebung der Radio-TV-Abgabe zu erhöhtem Aufwand (bzw. wegfallenden Beiträgen an die Kosten) führen. Dies würde den mit der Revision verfolgten Absichten zuwiderlaufen.

Es ist uns deshalb ein besonderes Anliegen, dass die Möglichkeit der Verwendung der erhaltenen Daten zum Zwecke des Einzugs von Urheberrechtsentschädigungen für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen sowie der damit verbundenen **Bekanntgabe an die zugelassenen Verwertungsgesellschaften beibehalten bleibt** und im RTVG verankert wird.

Art. 69a Abs. 1 VE – Abgabepflicht pro Privathaushalt

Wie bisher soll jeder Privathaushalt eine Abgabe in gleicher Höhe entrichten. Diese weitgehende Nutzungsunabhängigkeit der Abgabe halten wir wie eingangs erläutert für gefährlich und kontraproduktiv für den Service public in den elektronischen Medien. Zumindest eine Abstufung der Abgabe nach **Anzahl Personen** pro Haushalt wäre ein pragmatischer Mittelweg und könnte aufgrund der vorgesehenen Datenbasis (Einwohnerregister) ohne wesentlichen Mehraufwand realisiert werden.

Art. 70 Abs. 1 und 4 VE – Ausnahme von Unternehmen von der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht der Unternehmen soll erst bei Erreichen eines Mindestumsatzes eines Unternehmens einsetzen. Gemäss erläuterndem Bericht ist vorgesehen, diesen Mindestumsatz auf CHF 500'000 festzusetzen. Diese extrem hoch angesetzte Limite **lehnen wir ganz entschieden ab**.

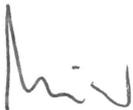
Die vorgesehene Mindestgrenze würde laut erläuterndem Bericht dazu führen, dass fast drei Viertel aller Unternehmen der Schweiz von der Abgabe befreit wären. Dieser extrem hohe Anteil befreiter Unternehmen ist nicht zu rechtfertigen und stellt einen Affront gegenüber den pflichtigen Haushalten und Unternehmen dar. Warum soll ein Single-Haushalt die Abgabe bezahlen, aber ein Unternehmen mit CHF 450'000 Umsatz nicht? Eine einleuchtende Begründung im erläuternden Bericht für die Limite sucht man denn auch vergeblich. Dass $\frac{3}{4}$ aller Unternehmen im Rahmen eines Familienhaushaltes wirtschaften, wie der erläuternde Bericht suggeriert, ist reine Spekulation und völlig unglaubwürdig. Die Mindestgrenze von CHF 500'000 Umsatz verletzt offensichtlich die verfassungsmässigen Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Sie würde aber auch die Akzeptanz einer generellen Haushaltabgabe gravierend beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund müssen alle Unternehmen der Abgabepflicht unterstellt werden. Den Fällen, in denen Geschäftslokalität und Familienhaushalt zusammenfallen, könnte mit einer „opting-out-Regelung“ Rechnung getragen werden.

Falls trotzdem daran festgehalten werden sollte, gewisse Unternehmen von der Abgabe zu befreien, so sollte sich diese **Befreiung auf jene Unternehmen beschränken, die auch nicht mehrwertsteuerpflichtig sind**. Damit wären gemäss den Zahlen des erläuternden Berichts noch immer rund ein Drittel aller Schweizer Unternehmen von der Abgabe befreit und der Auftrag der Motion 10.3014, Kleinbetriebe von der Abgabepflicht auszunehmen, wäre noch immer erfüllt.

Wir danken Ihnen für die uns gewährte Gelegenheit zur Vernehmlassung und hoffen auf eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Einwände und Vorschläge.

Freundliche Grüsse
SUISSIMAGE



Dr. Dieter Meier
Geschäftsführer